

# WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

## Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

### Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler Stefan Sandrini  
Stefan Engele  
Martina Malfertheiner Oskar Malfertheiner  
Stefano Seppi Massimo Moser  
Andrea Tinti Michael Schieder  
Stephanie Vigl Roberto Cainelli

### Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

### Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte Iwan Gasser  
Thomas Sandrini

## Rundschreiben

Nummer:

06

vom:

2022-01-13

Autor:

Andrea Tinti  
Stefano Seppi

An alle interessierten Kunden

## Telematische Übermittlung Daten dem „System der Gesundheitskarte“ (STS) – Termin 31.01.2022 für das II Semester 2021 (ab 2022 monatlich)

Bekanntlich<sup>1</sup> müssen bestimmte **Einrichtungen und Ärzte, die gesundheitliche und tierärztliche Leistungen erbringen**, die Eckdaten der im Vorjahr gegenüber dem Steuerpflichtigen und seinen zu Lasten lebenden Familienangehörigen erbrachten Leistungen dem “System der Gesundheitskarte” (italienisch “Sistema Tessera Sanitaria” - STS) übermitteln.

Für 2021 war eine halbjährliche Fälligkeit für den Versand vorgesehen<sup>2</sup>.

**Ab 2022 sind die Daten monatlich zur versenden.**<sup>3</sup>

Somit ergeben sich nachfolgende neue Fristen für die Meldung:

medizinischen/tierärztlichen Ausgaben	Fälligkeit der Meldung
Erstes Semester 2021	30.09.2021 <sup>4*</sup>
Zweites Semester 2021 Erstes + zweites Semester 2021 für Subjekte die erst ab 2021 hierzu verpflichtet sind (Pkt. 2.5)	31.01.2022*
ab 01.01.2022	am Ende des darauffolgenden Monats**

\* für die Fälligkeit der Spesen, die zu übermitteln sind, ist auf das **Datum der Zahlung, des im Steuerbeleg genannten Betrages**, Bezug zu nehmen<sup>5</sup>. So müssen z.B. die Daten, die durch eine Rechnung vom 25.6.2021 belegt und am 15.7.2021 bezahlt wurde, bis zum 31.1.2022 (Daten des zweiten Halbjahres) übermittelt werden.

\*\*Ab 2022 ist für die Frist der Übermittlung der Daten das **Datum des Steuerbelegs**<sup>6</sup> ausschlaggebend.

Subjekte, die Daten an das “System der Gesundheitskarte” STS übermitteln müssen, dürfen

1 Siehe unsere Rundschreiben 9/2021 und 22/2021

2 Art. 7, c.1, Buchstabe c) des Dekrets vom 19. Oktober 2020, geändert durch das Ministerialdekret vom 29. Januar 2021, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 31 vom 6.2.2021

3 Art. 7, c.1, Buchstabe c) des Dekrets vom 19. Oktober 2020, geändert durch das Ministerialdekret vom 29. Januar 2021, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 31 vom 6.2.2021

4 Mit einer gemeinsamen Pressemitteilung des MEF und der Einnahmenagentur vom 28.07.2021 wurde die Frist für die Einreichung vom 31.07.2021 auf den 30.09.2021 verlängert

5 Einführung Absatz 2-bis Art. 7 Dekret vom 19 Oktober 2020, eingeführt durch Art. 1, Buchstabe b) Ministerialdekret 29 Januar 2021

6 Art. 7, Abs.1, Bstb. c) des Dekrets vom 19.10.2020, wie vom Ministerialdekret vom 29.1.2021, Nr. 31 abgeändert

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail: info@winkler-sandrini.it, zertifizierte E-Mail PEC: winkler-sandrini@legalmail.it

Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano - IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

auch im **Jahr 2021 keine elektronischen Rechnungen<sup>7</sup> ausstellen, deren Daten bereits an das STS übermittelt werden<sup>8</sup>**. Dieses Verbot gilt auch für Leistungen, bei denen sich die betroffene Person gegen die Übermittlung der Daten an das STS ausgesprochen hat.

**Dieses Verbot, keine elektronische Rechnungen auszustellen, wurde für das Jahr 2022 verlängert<sup>9</sup>.**

## 1 Einführende Informationen zur Datenübermittlung an das STS

Die derzeit geltenden Bestimmungen<sup>10 11</sup> sehen vor, dass ab 1. März jeden Jahres das System der Gesundheitskarte die Daten für die eingangs erwähnten Leistungen der Agentur der Einnahmen zur Verfügung stellt, damit diese ihrerseits innerhalb 15. April Angestellten und Rentnern mit bestimmten zusätzlichen Einkommen die vorausgefüllte Steuererklärung 730/REDDITI auf der Plattform „Fisconline“ in elektronischer Form zur Verfügung stellt<sup>12</sup>. Für den Versand der Daten an das System der Gesundheitskarte müssen die Betroffenen über Zugangsdaten zum System der Gesundheitskarte verfügen.

## 2 Betroffene Subjekte

Folgende Einrichtungen, Strukturen oder Berufsgruppen sind zur elektronischen Datenübermittlung verpflichtet:

### 2.1 Subjekte, die bereits 2015 verpflichtet waren

Folgende Subjekte sind seit 2015 im Besitz von Zugangsdaten<sup>13</sup>:

- öffentliche und private Apotheken;
- Sanitätseinheiten, Krankenhäuser, die Alters- und Pflegeeinrichtungen mit wissenschaftlichem Charakter, die Univeritätspolikliniken, die fachambulatorischen Einrichtungen, die Strukturen zur Erbringung von Leistungen der prothetischen Versorgung und Zusatzversorgung, die anderen bevollmächtigten Einrichtungen und Strukturen, welche medizinische Dienste erbringen;
- die im Berufsverzeichnis eingeschriebenen Ärzte und Zahnärzte.

### 2.2 Subjekte, die ab 2016 verpflichtet waren

Folgende Subjekte mussten innerhalb 30.09.2016 die Zugangsdaten zum “System der Gesundheitskarte” beantragen<sup>14</sup>:

- zugelassene medizinische Strukturen, die nicht mit dem öffentlichen Gesundheitsdienst konventioniert sind.

### 2.3 Weitere Subjekte, die ab 2016 verpflichtet sind

Folgende Subjekte mussten innerhalb 31.10.2016 die Zugangsdaten zum “System der Gesundheitskarte” beantragen<sup>15</sup>:

- Verkaufsstelle für parapharmazeutische Produkte („parafarmacia“)<sup>16</sup>;

<sup>7</sup> gemäß den Bestimmungen von Artikel 1 Absatz 3 des Gesetzesdekrets Nr. 127 vom 5. August 2015

<sup>8</sup> Art. 10-bis vom DL 119/2018, abgeändert durch Art 15 des DL 124/2019, sog. Begleitverordnung zum Finanzgesetz 2020, geändert durch Finanzgesetz 2021 (Gesetz Nr. 178 vom 30.12.2020) Art. 1 Abs. 1105.

<sup>9</sup> Art. 10-bis der DL 119/2018, geändert durch Art. 5, c. 12-quater der DL 146/2021

<sup>10</sup> Punkt 1.1 der Verordnung der Agentur der Einnahmen vom 31.7.2015, Nr. 103408

<sup>11</sup> Art. 1 Legislativdekret Nr. 175/2014, sog. “Vereinfachungsdekret”

<sup>12</sup> Art. 10-bis vom DL 119/2018, abgeändert durch Art 15 des DL 124/2019, sog. Begleitverordnung zum Finanzgesetz 2020, geändert durch Finanzgesetz 2021 Art. 1 Abs. 1105.

<sup>13</sup> Art. 3, Absatz 3 gesetzestretende Verordnung Nr. 175/2014

<sup>14</sup> Art. 1, Absatz 949, Buchstabe a) des Gesetzes Nr. 208 vom 28.12.2015 (Stabilitätsgesetz 2016), welches den Art. 3, Absatz 3 der gesetzestretenden Verordnung Nr. 175/2014 abgeändert hat

<sup>15</sup> Art. 1 und 2 des Ministerialdekretes vom 01.09.2016

<sup>16</sup> Geschäfte im Sinne des Art. 4, Absatz 1, Buchstaben d), e) und f), der gesetzestretenden Verordnung Nr. 114/98, die Arzneimittel im Sinne des Art. 5, Gesetzesdekret Nr. 223/2006 vertreiben, denen laut Dekret des Gesundheitsministerium vom 15.07.2004 eine eindeutige Identifikationsnummer zugewiesen worden ist

- die im Berufsverzeichnis eingeschriebenen Psychologen;
- die im Berufsverzeichnis eingeschriebenen Krankenpfleger;
- die im Berufsverzeichnis eingeschriebenen Geburtshelfer;
- die im Berufsverzeichnis eingeschriebenen Röntgenassistenten;
- Optiker<sup>17</sup>;
- die im Berufsverzeichnis eingeschriebene Tierärzte.

## 2.4 Subjekte, die ab 2020 verpflichtet sind

Ein Ministerialerlass Ende des Jahres 2019<sup>18</sup> legte neue Gesundheitsberufe fest, die verpflichtet sind, Daten an das STS zu übermitteln, beginnend mit den Spesen, die ab dem 1. Januar 2019 angefallen sind. Es handelt sich um folgende Subjekte:

- a) die im Gesundheitsberufsverzeichnis des biomedizinischen Laboratoriumsgesundheitstechnikers eingetragen sind;
- b) die im Gesundheitsberufsverzeichnis der Audiometrietechner eingetragen sind;
- c) die im Gesundheitsberufsverzeichnis der Hörgeräteakustiker eingetragen sind;
- d) die im Gesundheitsberufsverzeichnis der Orthopädietechniker eingetragen sind;
- e) die im Gesundheitsberufsverzeichnis der Ernährungswissenschaftler eingetragen sind;
- f) die im Gesundheitsberufsverzeichnis der Neurophysiopathologietechniker eingetragen sind;
- g) die im Gesundheitsberufsverzeichnis der Techniker für kardiovaskuläre Pathophysiologie und Herz-Kreislauf-Perfusion eingetragen sind;
- h) die im Gesundheitsberufsverzeichnis der Zahnhygieniker eingetragen sind;
- i) die im Gesundheitsberufsverzeichnis der Physiotherapeuten eingetragen sind;
- j) die im Gesundheitsberufsverzeichnis der Sprachtherapeuten eingetragen sind;
- k) die im Gesundheitsberufsverzeichnis der Podologen eingetragen sind;
- l) die im Gesundheitsberufsverzeichnis der Orthoptisten und Ophthalmologie-Assistenten eingetragen sind;
- m) die im Gesundheitsberufsverzeichnis der Neurotherapeuten und evolutionärer Psycho-motorik-Therapeuten eingetragen sind;
- n) die im Gesundheitsberufsverzeichnis der psychiatrischen Rehabilitationstechniker eingetragen sind;
- o) die im Gesundheitsberufsverzeichnis der Beschäftigungstherapeuten eingetragen sind;
- p) die im Gesundheitsberufsverzeichnis der Berufspädagogen eingetragen sind;
- q) die im Gesundheitsberufsverzeichnis der Präventionstechniker in der Umwelt und am Arbeitsplatz eingetragen sind;
- r) die im Gesundheitsberufsverzeichnis der Gesundheitsassistenten eingetragen sind;
- s) die im Gesundheitsberufsverzeichnis der Biologen eingetragen sind.

## 2.5 Subjekte, die ab 2021 verpflichtet sind

Durch einen Ministerialdekret aus dem Jahr 2021<sup>19</sup> wurde die Verpflichtung zur Übermittlung der betreffenden Daten auf die Mitglieder der nachstehend aufgeführten speziellen Listen von Gesundheitsberufen ausgedehnt:

- eingetragen in der Sonderliste der Biomedizinischen Laboranten eingetragen sind;
- eingetragen in der Sonderliste der Audiometrietechner;
- eingetragen in der Sonderliste der Hörgeräteakustiker;
- eingetragen in der Sonderliste der Orthopädietechniker;
- eingetragen in der Sonderliste der Ernährungsberater;
- eingetragen in der Sonderliste der Neurophysiopathologietechniker;

17 nur jene, die die Meldung ans Gesundheitsministerium im Sinne des Art. 11, Absatz 7 und des Art. 13 der gesetzesvertretenden Verordnung Nr. 46/1997

18 des Ministeriums der Wirtschaft und Finanzen DM 22.11.2019, veröffentlicht im Amtsblatt der Republik vom 04.12.2019 n. 284

19 Ministerialdekret vom 16.07.2021 des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen, veröffentlicht im AR 03.08.2021 Nr. 184

- eingetragen in die Spezialliste für kardiovaskuläre Pathophysiologie / kardiovaskuläre Perfusionstechniker;
- eingetragen in der Sonderliste der Zahnhygieniker;
- eingetragen in der Sonderliste der Physiotherapeuten;
- eingetragen in der Sonderliste der Logopäden
- eingetragen die in der speziellen Liste der Podologen eingetragen sind;
- eingetragen in der Sonderliste der Orthoptisten und Augenoptikerassistenten;
- eingetragen in der Sonderliste der Neuro-/Psychomotorik-Therapeuten für das Entwicklungsalter;
- eingetragen in der Sonderliste der Techniker für psychiatrische Rehabilitation;
- eingetragen in der Sonderliste der Beschäftigungstherapeuten;
- eingetragen in der Sonderliste der Berufsausbilder;
- eingetragen in der Sonderliste der Präventionstechniker für Umwelt und Arbeitsplätze;
- eingetragen in der Sonderliste der Krankengymnasten eingetragen sind, deren Qualifikation gemäß dem Gesetz Nr. 403/71 erworben wurde.

Die Daten zu den ab dem 1.1.2021 angefallenen Gesundheitsausgaben müssen **bis zum 31.1.2022** an die STS übermittelt werden.

Die Nationale Berufskammer der oben genannten Berufe und der Berufskammer der Biologen stellen dem STS die Liste der eingetragenen und damit potenziell zur Erfüllung der betreffenden Verpflichtung verpflichteten Personen in Bezug auf die ab dem 1.1.2021 anfallenden Gesundheitsausgaben zur Verfügung.

### **3 Sonderbestimmungen für Steuerpflichtige, die nur MwSt.-freie Geschäftsvorfälle tätigen und für die Befreiung von den MwSt.-Pflichten optiert haben**

Die Agentur der Einnahmen hat geklärt<sup>20</sup>, dass die Daten der MwSt.-freien Lieferungen und Leistungen nicht dem System der Gesundheitskarte übermittelt werden müssen, wenn man für diese die Befreiung von der obligatorischen Rechnungslegung bzw. Registrierung in Anspruch nimmt und für welche man deshalb kein Steuerbeleg ausgestellt hat (Rechnungen und Steuerquittungen).<sup>21</sup>

Die Pflicht zur Übermittlung bleibt jedoch für diese Steuersubjekte wenn:

- der Kunde auch für diese MwSt.-freien sanitären Leistungen das Ausstellen eines Steuerbelegs verlangt;
- es sich um spezifische sanitäre Leistungen handelt<sup>22</sup>, für welche es nicht möglich ist, die genannte Befreiung in Anspruch zu nehmen.

Demnach müssen die Daten dem System der Gesundheitskarte immer dann übermittelt werden, wenn sanitäre Leistungen erbracht werden und hierfür ein **Steuerbeleg** ausgestellt worden ist.

### **4 Zulassung beim „System der Gesundheitskarte“**

Um die Daten an das „System der Gesundheitskarte“ übermitteln zu können, muss man im Besitz der Zugangsdaten sein. Zu diesem Zweck muss das hierzu verpflichtete Subjekt (der Inhaber der MwSt.-Nummer; der gesetzliche Vertreter des Unternehmens oder der im Berufsverzeichnis eingetragene Sanitäter) die Zugangsdaten für den Zugriff auf den STS-Dienst anfordern.

Wie Sie die Zugangsdaten anfordern können, erfahren Sie auf der STS-Website<sup>23</sup>.

### **5 Modalität der Datenübermittlung**

Die zur Datenübermittlung verpflichteten Subjekte können die Daten wie folgt versenden:

<sup>20</sup> Erlass Nr. 7/E vom 16.01.2018

<sup>21</sup> gemäß Art. 36-bis MwSt.-Gesetz DPR 633/72

<sup>22</sup> Gemäß Art. 36-bis, Abs. 1: Operationen gemäß Art. 10, Punkte 18) und 19)

<sup>23</sup> <https://sistemats1.sanita.finanze.it/portale/>

- die Eckdaten jedes einzelnen Steuerbeleges werden über die vom System der Gesundheitskarte zur Verfügung gestellten Webanwendung ([www.sistemats.it](http://www.sistemats.it)) direkt eingegeben oder sie werden mit dem eigenen Verwaltungsprogramm aufbereitet und versendet; dies setzt die Anpassung der eigenen Software an die veröffentlichten technischen Spezifikationen voraus;
- mittels dritter dazu berechtigter Personen/Vermittler oder über Berufsorganisationen, die zur Datenübermittlung bevollmächtigt werden.

### 5.1 Vollmacht der Datenübermittlung an einen Vermittler

Im Falle der Datenübermittlung mittels dritter dazu berechtigter Personen/Vermittler muss die zur Versendung verpflichtete Person mit den eigenen Zugangsdaten auf den für sie reservierten Bereich im System der Gesundheitskarte zugreifen und dort die dritte von ihr zur Datenübermittlung bevollmächtigte Person angeben. Nach Überprüfung der Berechtigung der angegebenen Person wird dieser vom System der Gesundheitskarte ein Link gesendet, mit welchem die Erteilung der Vollmacht vervollständigt wird.

## 6 Die an das “System der Gesundheitskarte” zu übermittelnden Daten

Bei den zu übermittelten Daten handelt es sich um:

- die im betreffenden Kalenderjahr bezahlten medizinischen/tierärztlichen Ausgaben;
- die im betreffenden Kalenderjahr bezahlten Rückvergütungen für teilweise oder nicht erbrachte Leistungen.
- **Angabe der Zahlungsmodalität<sup>24</sup>** (vorbehaltlich einiger Ausnahmen).

Nachdem es sich um Daten handelt die vom “System der Gesundheitskarte” dazu verwendet werden, damit die vorausgefüllte Steuererklärung erstellt werden kann<sup>25</sup>, betreffen dieselben Daten immer nur Leistungen gegenüber Privatpersonen.

Bei diesen zu übermittelnden Daten handelt es sich um die vom Steuerpflichtigen und seinen zu Lasten lebenden Familienmitgliedern für medizinische Leistungen bezahlten Rechnungen, Steuerquittungen und Kassenbelege des betreffenden Kalenderjahres sowie die im betreffenden Kalenderjahr ausbezahlten Rückvergütungen. Die zu übermittelnden Daten sowie die zu übermittelnden Typologien von Leistungen sind in der Verordnung der Agentur der Einnahmen detailliert aufgezählt.

Für jede Ausgabe und für jede Rückvergütung sind folgende Daten zu übermitteln:

- Steuernummer des Steuerpflichtigen oder des zu Lasten lebenden Familienmitgliedes, der die Ausgabe getätigt bzw. die Rückvergütung erhalten hat;
- Steuernummer oder Mehrwertsteuernummer sowie Vor- und Nachname oder Bezeichnung des leistenden Subjektes, welches zur Datenübermittlung verpflichtet ist;
- Datum des Spesenbeleges;
- Art der medizinischen Ausgabe;
- Betrag der Ausgabe oder Rückvergütung;
- Zahlungsmodalität<sup>26</sup>.

Die möglichen Typologien der Ausgaben sind von der Art des beteiligten Subjektes abhängig. Im Folgenden werden die zu übermittelnden Typologien aufgelistet.

Nachstehend sind die Kodierungen<sup>27</sup> entsprechend den verschiedenen Subjektkategorien, die übermittelt werden müssen, aufgeführt.

### Öffentliche und private Apotheken

- TK Kostenselbstbeteiligungsticket für Arzneimittel und Leistungen im Bereich des nationalen Gesundheitsdienstes (SSN - Servizio Sanitario Nazionale) - (Fixbetrag und/oder Differenzbetrag);
- FC Medikament inklusive homöopathische Mittel;

<sup>24</sup> Art. 2, Abs. 1 Ministerialdekret vom 19.10.2020

<sup>25</sup> Punkt 1.1 der Verordnung der Agentur der Einnahmen vom 31.7.2015, Nr. 103408

<sup>26</sup> Art. 2, Abs. 1 Ministerialdekret vom 19.10.2020

<sup>27</sup> DDMM 31.07.2015; 2.8.2016 e 14.12.2016

- FV Medikament mit Anwendung im tierärztlichen Bereich;
- PI Prothesen und ergänzende gesundheitliche Betreuung;
- AD Kauf und Miete von medizinischen Geräten und Produkten mit CE-Kennzeichnung;
- AS in Apotheken erbrachte medizinische Leistungen (z.B. Elektrokardiogramme, Spirometrie, Blutdruck- und Pulsmessung, Blutzuckermessung, Cholesterin- und Triglyzeridmessung);
- AA Andere Ausgaben.

### **Öffentliche und private medizinische Strukturen welche vom nationalen Gesundheitsdienst<sup>28</sup> zugelassen sind und öffentlich und privat autorisierte medizinische Strukturen**

- TK Kostenselbstbeteiligungsticket (Fixbetrag, Selbstbehalt, Erste Hilfe und direkter Zugang);
- SR ambulante Betreuung von Fachpersonal mit Ausnahme von Leistungen im Bereich der Schönheitschirurgie; Untersuchungen von Allgemeinärzten und von Fachärzten oder diagnostische und funktionelle Leistungen; chirurgische Leistungen mit Ausnahme von Leistungen im Bereich der Schönheitschirurgie; Krankenhausaufenthalte ohne Komfortleistungen. Ärztliche Bescheinigungen;
- CT Thermalkuren;
- PI Prothesen und ergänzende gesundheitliche Betreuung;
- IC Leistungen im Bereich der Schönheitschirurgie (ambulant oder stationär);
- FV Medikament mit Anwendung im tierärztlichen Bereich. Diese Typologie ist nur für autorisierte Strukturen vorgesehen. Der Kauf von Arzneimittel für den tierärztlichen Gebrauch ist nur für die autorisierten Strukturen erlaubt<sup>29</sup>;
- AA Andere Ausgaben.

### **Chirurgen und Zahnärzte**

- SR ambulante Betreuung von Fachpersonal mit Ausnahme von Leistungen im Bereich der Schönheitschirurgie; Untersuchungen von Allgemeinärzten und von Fachärzten oder diagnostische und funktionelle Leistungen; chirurgische Leistungen mit Ausnahme von Leistungen im Bereich der Schönheitschirurgie; Krankenhausaufenthalte ohne Komfortleistungen. Ärztliche Bescheinigungen;
- IC Leistungen im Bereich der Schönheitschirurgie (ambulant oder stationär),
- AA Andere Ausgaben.

### **Tierärzte**

- FV Medikament mit Anwendung im tierärztlichen Bereich;
- SV für die von natürlichen Personen beim Tierarzt bezahlten Ausgaben in Bezug auf legal als Begleittiere oder für die Ausübung sportlicher Tätigkeiten gehaltenen Tiere<sup>30</sup>.

### **Psychologen, Krankenpfleger, Geburtshelfer, Röntgenassistenten**

- SP medizinische Leistungen.

### **Verkaufsstelle für parapharmazeutische Produkte („parafarmacia“)**

- FC Medikament inklusive homöopathische Mittel;
- FV Medikament mit Anwendung im tierärztlichen Bereich;
- AD Kauf und Miete von medizinischen Geräten und Produkten mit CE-Kennzeichnung;
- AS in Verkaufsstellen für parapharmazeutische Produkte („parafarmacie“) erbrachten medizinischen Leistungen (z.B. Elektrokardiogramme, Spirometrie, Blutdruck- und Pulsmessung, Blutzuckermessung, Cholesterin- und Triglyzeridmessung);
- PI Prothesen und ergänzende gesundheitliche Betreuung;
- AA Andere Ausgaben.

28 SSN - Servizio Sanitario Nazionale/ SASN (Servizio assistenza sanitaria naviganti)

29 Art. 70, Absatz 2 des gesetzesvertretende Verordnung Nr. 193/2006

30 Gemäß Ministerialdekret Nr. 289/2001

## Optiker

- AD Kauf und Miete von medizinischen Geräten und Produkten mit CE-Kennzeichnung. In dieser Typologie sind alle Ausgaben für medizinische Geräte und Produkte enthalten, inklusive maßgeschneiderte Geräte und Produkte;
- AA Andere Ausgaben.

## 7 Zusätzlich erforderliche Daten für Spesen ab 01.01.2021

### 7.1 Zahlungsmittel

Bekanntlich<sup>31</sup> werden die IRPEF-Absetzbeträge (19% laut Art. 15 Einkommensteuergesetz) nur mehr dann anerkannt, wenn die Spesen mittels Bank- oder Postüberweisung oder anderer nachvollziehbarer Zahlungsmittel<sup>32</sup> (z.B.: Kreditkarte etc...) beglichen wurden.

Diese Bestimmung greift nicht beim Kauf von Medikamenten, medizinischen Geräten und medizinischen Leistungen welche von öffentlichen Einrichtungen erbracht werden. (SSN akkreditierte)

Um dieser Bestimmung Rechnung zu tragen sieht das neue Dekret im Anhang A vor, dass:

- **die Angabe der Zahlungsmodalität für alle Steuerbelege obligatorisch ist, die sich auf Gesundheits- und Tierarztkosten beziehen und nicht unter die Ausschlussfälle fallen.**<sup>33</sup>
- die Angabe der Zahlungsmodalität nur fakultativ ist für die Ausgaben von Medikamenten und medizinischen Geräten und für die Ausgaben, die von öffentlichen oder privaten (SSN akkreditierten Strukturen) gesendet werden.

Präzisiert wird zudem, dass keine spezifische Angabe vorgesehen ist (genaue Art der Zahlungsmodalität) sondern eine generische Angabe rückverfolgbar / nicht rückverfolgbar.

### 7.2 Art des Dokuments

Für die Spesen ab 2021 ist nunmehr auch die Angabe der Art des Dokuments („Tipo di documento fiscale“) verpflichtend.<sup>34</sup>

### 7.3 Mehrwertsteuersatz

Für die Spesen ab 2021 ist zudem auch die Angabe des MwSt. Satzes oder - falls keine MwSt. - die Angabe des jeweiligen N-Kodexes, verpflichtend.<sup>35</sup> (z.B.: N4 bei Art. 10 DPR 633/72)

## 8 Strafen

Bei Nichteinhaltung der Verpflichtung zur elektronischen Datenübermittlung an das System der Gesundheitskarte sind hohe Strafen vorgesehen<sup>36</sup>:

- im Falle von unterlassener, verspäteter oder falscher Datenübermittlung ist eine Strafe von Euro 100 für jede einzelne Meldung vorgesehen, wobei als Höchststrafe Euro 50.000 festgelegt wurde;
- im Falle von falscher Datenübermittlung kommt die Strafe nicht zur Anwendung, wenn die richtigen Daten innerhalb 5 Tagen ab Fälligkeit übermittelt werden oder wenn diese, infolge von Mitteilung von Seiten der Agentur der Einnahmen, innerhalb 5 Tagen ab Mitteilung übermittelt werden;
- im Falle von korrekter Datenübermittlung innerhalb 60 Tagen ab Fälligkeit wird die Strafe auf ein Drittel vermindert mit einer Höchststrafe von Euro 20.000.

31 Art. 1 Abs. 679 und 670 Gesetz Nr. 160/2019

32 Art. 23 Legislativdekret 271/97

33 Art. 1 Abs. 680 Finanzgesetz 2020

34 Art. 2 Abs. 2 Buchstabe a) Ministerialdekret vom 19 Oktober 2020

35 Art. 2 Abs. 2 Buchstabe b) Ministerialdekret vom 19 Oktober 2020

36 Art. 3, Absatz 5-bis, Legislativdekret Nr. 175/2014

## 9 Einspruch gegen die Verwendung der Daten

Bekanntlich kann die Person, welche die Ausgaben tätigt, Einspruch gegen die Verwendung Ihrer Daten erheben, sodass selbige der Agentur der Einnahmen nicht für die Erstellung der vorausgefüllten Steuererklärung zur Verfügung stehen.

Im Falle eines **Einspruchs** ist, für die ab 2021 getätigten Ausgaben ,vorgesehen, dass unabhängig davon die Übermittlung der Daten an das STS erfolgen muss. Der Einspruch bewirkt nunmehr, dass in der genannten Übermittlung die **Steuernummer** des Steuerzahlers **nicht** in der Meldung mit angegeben wird. Der Einspruch muss jedoch durch das eigens hierfür vorgesehene Feld gemeldet werden.<sup>37</sup>

Bezüglich der Ausübung des **Einspruchs** verweisen wir auf unser hierfür von unserer Kanzlei veröffentlichtes Rundschreiben<sup>38</sup>, wo wir auch eine **Vorlage** für die Mitteilung des Einspruchs beigelegt haben.

## 10 Versand des Fragebogens an unsere Kanzlei

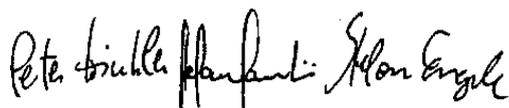
Aus organisatorischen Gründen und in Hinblick auf den nahen Übermittlungstermin (31.1.2022), bitten wir alle interessierten Kunden, uns den beigelegten Fragebogen mittels E-Mail innerhalb **18.01.2022** zurückzusenden.

Sollten Sie Interesse haben, dass wir auch die monatlichen Meldungen ab 01.01.2022 für Sie übernehmen, nehmen Sie bitte per E-Mail mit uns Kontakt auf.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

*Mit freundlichen Grüßen*

*Winkler & Sandrini  
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*



### Anhang:

1) Datenübermittlung für das 2. Semester 2021 an das System der Gesundheitskarte – Fragebogen und eventuelle Beauftragung der Kanzlei „Winkler & Sandrini“

<sup>37</sup> Art. 2 Abs. 2 Buchstabe c) Ministerialdekret vom 19 Oktober 2020

<sup>38</sup> Siehe unser Rundschreiben 76 vom 14.10.2016 – Punkt 7.

An die Kanzlei  
 Winkler & Sandrini  
 Cavourstrasse Nr. 23/c  
 39100 Bozen (BZ)  
 E-Mail: info@winkler-sandrini.it  
 Fax 0471/062829

**Betreff: Datenübermittlung für das 2. Semester 2021 an das System der Gesundheitskarte – Fragebogen und eventuelle Beauftragung der Kanzlei „Winkler & Sandrini“**

**Subjekt, für welches der Fragebogen ausgefüllt wird**

Nachname: .....

Name: .....

als gesetzlicher Vertreter der Gesellschaft / Gemeinschaftspraxis: .....

eingetragen im Berufsverzeichnis:..... der Provinz: .....

**1 Zulassung und Aktivierung beim System der Gesundheitskarte**

Der/die Unterfertigte erklärt:

- ich bin bereits im Besitz der Zugangsdaten zum System der Gesundheitskarte;
- ich beantrage selbst die Zugangsdaten beim System der Gesundheitskarte;
- ich beauftrage die Kanzlei „Winkler & Sandrini“, die Zugangsdaten beim System der Gesundheitskarte zu beantragen; zu diesem Zweck mache ich folgende Angaben:  
 meine zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC): .....  
 Nummer der Gesundheitskarte: .....  
 Gültigkeitsdatum der Gesundheitskarte: .....

**2 Art der Datenübermittlung an das System der Gesundheitskarte**

**2.1 Direkter Versand der Daten an das System der Gesundheitskarte**

Der/die Unterfertigte erklärt:

- ich übermittle selbst die Daten an das System der Gesundheitskarte, ohne Hilfe von Seiten der Kanzlei „Winkler & Sandrini“.

**2.2 Versand der Daten an das System der Gesundheitskarte mit Hilfe der Kanzlei „Winkler & Sandrini“**

**2.2.1 Erteilung der Vollmacht an die Kanzlei „Winkler & Sandrini“ – dieser Abschnitt muss von internen und externen Kunden ausgefüllt werden**

Dieser Abschnitt muss sowohl von den internen Kunden ausgefüllt, für welche unsere Kanzlei die Buchhaltung führt, als auch von den externen Kunden, die die Buchhaltung selbst führen.

Der/die Unterfertigte erklärt:

- ich erteile der Kanzlei „Winkler & Sandrini“ die Vollmacht für die Aufbereitung und den Versand meiner Daten an das System der Gesundheitskarte;  
zu diesem Zweck:
  - erkläre ich, dass ich bereits selbst am ..... (*Angabe Datum*) mit meinen Zugangsdaten auf den für mich reservierten Bereich im System der Gesundheitskarte zugegriffen habe und dort - im Abschnitt „Gestione deleghe“ - der Kanzlei „Winkler & Sandrini“ die Vollmacht erteilt habe.
  - ermächtige ich die Kanzlei „Winkler & Sandrini“ mit meinen Zugangsdaten auf den für mich reservierten Bereich im System der Gesundheitskarte zuzugreifen und dort - im Abschnitt „Gestione deleghe“ - die Vollmacht zur Datenübermittlung an das System der Gesundheitskarte der Kanzlei „Winkler & Sandrini“ zu erteilen.  
Meine Zugangsdaten lauten:  
Identifikationskodex: .....  
Passwort: .....

### 2.2.2 Versand der Daten an das System der Gesundheitskarte mit Vollmacht an die Kanzlei „Winkler & Sandrini“ – dieser Abschnitt muss nur von externen Kunden ausgefüllt werden

Externe Kunden, die die Buchhaltung selbst führen, müssen eine der unten angeführten Vorgangsweisen auswählen:

- ich übermittle eine **Datei**, die bereits für den elektronischen Versand an das System der Gesundheitskarte vorbereitet ist;
- ich übermittle eine vollständig ausgefüllte **Excel-Tabelle**, damit „Winkler & Sandrini“ die an das System der Gesundheitskarte zu versendenden Daten einlesen kann.  
Ich bitte um die Zusendung der Excel-Tabelle von „Winkler & Sandrini“.

Kontaktperson bei weiteren Nachfragen:

Name: \_\_\_\_\_ Nachname: \_\_\_\_\_

E-mail: \_\_\_\_\_

Tel. Nr. \_\_\_\_\_

Datum  
\_\_\_\_\_

Unterschrift  
\_\_\_\_\_